

Vereinbarung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Innenministerium, dieses vertreten durch das Landesamt für zentrale
Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

und

die Stadtverwaltung Schwerin
nachstehend Halter genannt -

vertreten durch die Oberbürgermeisterin
nachstehend untere Katastrophenschutzbehörde genannt-

schließen auf der Grundlage der Neufassung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-
Vorpommern vom 10. April 2000 (GVOBl.MV S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 17.12.2007 (GVOBl.MV S. 472) § 63 Abs. 6 sowie § 44 Abs.2, folgende
Vereinbarung zur Verwaltung von Vermögensgegenständen (nachfolgend Ausstattung
genannt) des Landes ab:

§ 1 Übergabe der Ausstattung

Dem Halter werden gem. Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Neuorganisation des
Katastrophenschutzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.01.1997 (AmtsBl. für M-V S. 80)

Eine Dekontaminationsschleuse auf Tandemanhänger, amtl. Kennz.: SN-KS 909
(Übergabe-Beleg-Nr.: L 237)

Bezeichnung der Ausstattung

zur Nutzung übergeben.

Die Ausstattung bleibt Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Rechte und Pflichten des Halters

- (1) Der Halter verpflichtet sich, die Ausstattung gem. § 1 ausschließlich für Aufgaben des Katastrophenschutzes und der praktischen Ausbildung einzusetzen.
Der § 34 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Oktober 2001 (GVBl. M-V S. 393) bleibt unberührt.
- (2) Durch den Halter ist die Ausstattung sicher zu seinen Lasten unterzubringen.
Er haftet für die übernommene Ausstattung in vollem Umfang.
- (3) Die Kosten für die Bewirtschaftung der Ausstattung und für die Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung sind durch den Halter zu tragen.
- (4) Dem Halter wurde die "Richtlinie für die Bewirtschaftung der Ausstattung des Katastrophenschutzes" vom 11. August 1998, die als Bestandteil dieser Vereinbarung gilt, übergeben. Er hat bei der Nachweisführung über den erfolgten Einsatz der Ausstattung entsprechend dieser Richtlinie zu verfahren.
- (5) Die Ausbildung der ehrenamtlichen Helfer zur Nutzung der Ausstattung erfolgt durch die untere Katastrophenschutzbehörde bzw. durch die Trägerorganisation unter Aufsicht der unteren Katastrophenschutzbehörde.
Haushaltsmittel des Landes werden für die Ausbildung anteilig auf der Grundlage des Erlasses des Innenministeriums vom 17.01.1997, Pkt. 5 und 6 bereitgestellt.
- (6) Der Halter hat die Möglichkeit, die übernommene Ausstattung an das Land Mecklenburg Vorpommern zurückzugeben, wenn der Einsatz gem. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 3 Prüfungsrechte des Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

- (1) Im Rahmen der Fachaufsicht behält sich das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V das Prüfungsrecht für den zweckmäßigen Einsatz und die ordnungsgemäße Nachweisführung der übergebenen Ausstattung vor.
- (2) Eine Verwendung der Ausstattung gemäß Punkt VII der "Richtlinie für die Bewirtschaftung der Ausstattung" entgegen dem Verwendungszweck bzw. Nichtverwendung (z.B. Stilllegung der Ausstattung) führt regelmäßig zum Widerruf.
- (3) Bei besonderen Erfordernissen kann die Ausstattung in Abstimmung mit den unteren Katastrophenschutzbehörden durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu Lasten des Landes eingesetzt werden.

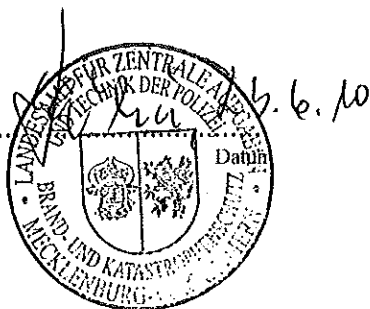
§ 4 Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes M-V

Gemäß § 91 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung ist der Landesrechnungshof berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn sie Vermögensgegenstände des Landes verwalten.

Die Vereinbarung ist bis zum Ende der Nutzungsdauer gemäß der "Richtlinie für die Bewirtschaftung der Ausstattung des Katastrophenschutzes" befristet.

i.A. Dähn

.....
Für das Land



.....
Für die untere
KatS-Behörde

.....
Datum